

Sentenz hatte eine Generalcongregation der Dominicaner zu Straßburg (vom 30. Mai bis 6. Juni 1417) gefällt und hatte den Verfasser zu ewiger Kerkerhaft verurtheilt. Nun verlangten die Polen vom Papst, daß Falkenbergs Schmählibell gegen ihren König auch in öffentlicher Sitzung feierlich verurtheilt werde; allein Martin V. ging wohl aus Rücksicht auf die Deutschordensritter hierauf nicht ein, und als die Polen mit einer Appellation an ein künftiges allgemeines Concil drohten, erließ er am 10. März 1418 eine Constitution, worin erklärt ward, daß eine Appellation vom Entschcid eines Papstes niemals zulässig sei. Als die Polen trotzdem in der letzten (45.) Sitzung am 22. April 1418 die Angelegenheit vor die Synode brachten und eine Verurtheilung Falkenbergs zu erzwingen suchten, gebot der Papst ihrem Sprecher Schweigen und gab selbst die Erklärung ab: quod omnia et singula determinata, conclusa et decreta in materiis fidei per praesens s. concilium generale Constantiense conciliariter, tenore et inviolabiliter observare volebat et nunquam contraire quoquo modo. Ipsaque sic conciliariter facta approbat et ratificat et non aliter nec alio modo (Mansi XXVII, 1201; Harduin VIII, 899). Bezüglich der Bedeutung dieser Worte des Papstes und ihrer Ausdehnung auf das ganze Konstanzer Concil oder einzig auf die Falkenbergische Specialangelegenheit vgl. Hübler, Die Konstanzer Reformation, Leipzig 1867, 263 ff.

Wohl nur aus Rücksicht gegen die Polen nahm Martin V. Falkenberg mit sich nach Italien und hielt ihn einige Jahre in gelinder Haft. Dugosz (Hist. Pol. lib. 11) berichtet, König Wladislaus habe im Mai 1418 zu Gnesen einen großen Convent gehalten, auf welchem Falkenberg sammt seiner Schrift abermals verurtheilt worden sei. Seine weiteren Angaben über Falkenbergs Ende aber sind wenig verbürgt. Nach ihm wäre derselbe aus der Haft des Papstes entkommen und zu den Deutschordensrittern nach Preußen entflohen. Dem Großmeister derselben, Paul von Ruzdorf, habe er die Schrift gegen die Polen zum Kauf angeboten, von demselben aber nur 4 Mark Angebot erhalten. Ergürtet hierüber, habe er ihm das Geld vor die Füße geworfen und habe nun auch gegen den Orden eine Satire geschrieben, weit giftiger und heftiger als gegen die Polen. Mit derselben sei er zum Concil nach Basel gereist, aber von Fremden der Ordensritter bei Straßburg überfallen und aller seiner Schriften beraubt worden. Von Basel sei Falkenberg dann nach Schlesien gegangen und daselbst zu Liegnitz gestorben. Diese ganze Erzählung klingt jedoch sehr unwahrscheinlich, wie denn auch kein anderer Schriftsteller, auch kein Pole hiervon etwas weiß. Das Wahrscheinlichste dürfte sein, daß der Papst den betagten und gedrohenen Ordensmann nach einiger Zeit aus der Haft entließ, daß derselbe seinen Lebensabend in Zurückgezogenheit in Italien oder Deutschland verbrachte und daselbst auch starb.

(Vgl. Quéfif et Echard, Scriptores ord. Praed. I, 760; Dugosz, Histor. Polon., Lipsiae 1711, I, 2, 376 sq.; Hefele, Concil.-Gesch. VII, 343. 367.) [Knöpfler.]

Johannes der Faſter (Ἰωαννῆς ὁ Ἰαſτῆρ), als Patriarch von Constantinopel der Vierte dieses Namens, war von niedriger Herkunft, aber wegen seiner strengen Askese und namentlich wegen seiner langen Fasten beim Volke in großem Ansehen, weshalb er nach dem Tode des Patriarchen Eutychius auf den Stuhl von Constantinopel erhoben wurde. Seiner angeblichen Demuth, bezuſolge er ſich der hohen Würde durch die Flucht zu entziehen ſuchte, entſpricht nicht recht die baldige Annahme eines bisher nicht üblichen Titels, und es kann ihm daher der Vorwurf der Heuchelei nicht erspart bleiben. Bei Hof genoß Johannes großes Ansehen und bedeutenden Einfluß, namentlich unter Kaiser Mauritius, der seinem Schwiegervater Liberius II. im Herbst 582 gefolgt war. Er erwirkte ſogar, trotz der Abneigung des Kaisers vor Blutvergießen, die Hinrichtung des der Rauberei angeklagten Paulinus. Im J. 588 hielt Johann zu Constantinopel eine Synode in der Angelegenheit des Patriarchen Gregor von Antiochien. Derselbe war von einem Laien des Incestes mit der eigenen Schwester angeklagt worden, wurde aber für unschuldig erklärt. In dem Synodalschreiben legte sich nun Nestektes den Titel „öcumenischer Patriarch“ bei. Gegen diese hochmüthige Usurpation erhob Papst Pelagius II. sofort ernsthafte Einsprache, und das Gleiche that in noch eindringlicherer Weise dessen Nachfolger Gregor I., freilich ohne den „demüthigen Asketen“ zur Ablegung des verhänglichen Titels vermögen zu können. Letzterer wußte ſogar den Kaiser in ſein Interesse zu ziehen, indem er diesen veranlaßte, den Papst in einem Schreiben zum Frieden mit dem Patriarchen von Neurom zu ermahnen. Freimüthig entgegnete Gregor, der Kaiser hätte eher den Patriarchen anhalten ſollen, durch Ablegung des stolzen Titels die Ursache des Zerwürfnisses zu beseitigen. Noch eine andere Intrigue wußte der „Faſter“ auszudecken: er veranlaßte nämlich die Kaiserin Conſtantia, den Papst um Ueberſendung der kostbarſten Reliquien, ſo des Hauptes vom hl. Apoſtel Paulus, für die Kirchen Constantinopels anzuſehen. Dadurch ſollte offenbar Gregor in die Alternative verſetzt werden, entweder das römische Volk oder den byzantinischen Hof gegen ſich aufzubringen. Was den Streit wegen des obigen Titels anlangt, ſo kann letzterer freilich ziemlich harmlos aufgefaßt werden als epitheton ornans = katholiſch, allgemein chriſtlich. So wurde z. B. der Vorſtand des Lehrercollegiums zu Constantinopel „öcumenischer Lehrer“ genannt, und die Väter eines ſyriſchen Concils von 518 geben dem Biſchof von Constantinopel den Titel „öcumenischer Patriarch“; den nämlichen Titel erhält der Patriarch Menas wie auch Papst Agapet von einer byzantinischen Synode von 536 (Hefele, Concil.-Gesch.,